

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stein Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Stein erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung Gemeinde Stein vom 07.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 u. 51 GO)

Sie oder er entscheidet ferner über

1. Die Einstellung von Beschäftigten, bis zur Entgeltgruppe 5,
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt,
7. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,-- € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
10. An- u- Vermietung sowie An- u. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,--€ nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
13. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.“

Artikel 2
-Inkrafttreten-

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 24.07.2024, Az.: K3.02/2414, erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stein, den 01.08.2024



GEMEINDE STEIN
-Der Bürgermeister-



Dieter Schuster